

Gleichstellung der Ehegatten im Namensrecht Änderung des Zivilgesetzbuchs auf den 1. Januar 2013

Der Bundesrat hat beschlossen, die vom Eidgenössischen Parlament am 30. September 2011 verabschiedete Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen. Im Ergebnis hat diese Gesetzesrevision zur Folge, dass sich die Eheschliessung nicht mehr auf den "Namen" auswirkt, weil jeder Ehegatte seinen Namen behalten kann. Anlässlich der Eheschliessung können die Brautleute nämlich erklären, dass sie den Ledignamen der Braut **oder** des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen.

Die Kinder verheirateter Eltern erhalten entweder deren gemeinsamen Familiennamen oder - falls diese verschiedene Namen tragen - jenen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Im Ergebnis kann sowohl die Braut, als auch der Bräutigam ihren ledigen Namen behalten und bei der Heirat bestimmen, ob die künftigen Kinder den Nachnamen der Mutter oder jenen des Vaters tragen sollen.

Zudem sieht das Übergangsrecht vor, dass der Ehegatte, der vor Inkrafttreten dieser Änderung seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, auf dem Zivilstandsamt jederzeit erklären kann, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will. Falls eine solche Erklärung abgegeben wird, so können die Eltern innert einer Jahresfrist bis zum 31. Dezember 2013 erklären, dass ihre Kinder den Ledignamen desjenigen Elternteils erhalten, der diese Erklärung abgegeben hat. Im Weiteren können nicht miteinander verheiratete Eltern, falls sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, binnen Jahresfrist erklären, dass ihr Kind [neu] den Ledignamen des Vaters tragen soll. Hat ein Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, muss es einer Namensänderung zustimmen.

30. April 2012